



**EINWOHNERGEMEINDE
3716 KANDERGRUND**

**Gebührentarif für die
Feuerungskontrolle
in der
Einwohnergemeinde
Kandergrund**

gültig ab 01.01.2024

Gestützt auf Art. 7 und 14 der Verordnung vom 14. April 2004 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Luftthygienegesetz)

beschliesst der Gemeinderat von Kandergrund

| | | | | | | | | | |
|----------------------------|--|------------------------|------------|-------|------------|-------------------------|-----|--------|------------|
| Periodische Kontrolle | <p>Art. 1 ¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p> <p>² Die Gebühr beträgt</p> <table><tr><td>für einstufige Brenner</td><td>Fr.</td><td>83.00</td><td>exkl. MwSt</td></tr><tr><td>für mehrstufige Brenner</td><td>Fr.</td><td>103.00</td><td>exkl. MwSt</td></tr></table> <p>(Landesindex der Konsumentenpreise, Stand April 2023 = 108.4 Punkte, Basis Dezember 2005)</p> | für einstufige Brenner | Fr. | 83.00 | exkl. MwSt | für mehrstufige Brenner | Fr. | 103.00 | exkl. MwSt |
| für einstufige Brenner | Fr. | 83.00 | exkl. MwSt | | | | | | |
| für mehrstufige Brenner | Fr. | 103.00 | exkl. MwSt | | | | | | |
| Nachkontrollen | <p>Art. 2 ¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die vom Feuerungskontrolleur der Gemeinde Kandergrund durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p> <p>² Die Gebühr beträgt</p> <table><tr><td>für einstufige Brenner</td><td>Fr.</td><td>83.00</td><td>exkl. MwSt</td></tr><tr><td>für mehrstufige Brenner</td><td>Fr.</td><td>103.00</td><td>exkl. MwSt</td></tr></table> <p>(Landesindex der Konsumentenpreise, Stand April 2023 = 108.4 Punkte, Basis Dezember 2005)</p> | für einstufige Brenner | Fr. | 83.00 | exkl. MwSt | für mehrstufige Brenner | Fr. | 103.00 | exkl. MwSt |
| für einstufige Brenner | Fr. | 83.00 | exkl. MwSt | | | | | | |
| für mehrstufige Brenner | Fr. | 103.00 | exkl. MwSt | | | | | | |
| Andere Kontrollen | <p>Art. 3 ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.</p> <p>² Kontrollen auf Anzeige hin (Klagekontrollen) gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.</p> <p>³ Für diese Kontrollen gelten die gleichen Ansätze wie für die periodischen behördlichen Kontrollen.</p> | | | | | | | | |
| Verrechenbarer Mehraufwand | <p>Art. 4 Wird der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p> | | | | | | | | |
| Anpassung der Gebühren | <p>Art. 5 ¹ Die vorstehenden Gebühren werden durch den Gemeinderat nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.</p> <p>² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.</p> | | | | | | | | |

³ Sonstige Änderungen der in Art. 1 - 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem Amt für Umwelt und Energie des Kantons Bern mitzuteilen.

Gebühreninkasso

Art. 6 ¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch den Feuerungskontrolleur der Gemeinde Kandergrund eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie die Einforderung von Gebühren auf dem Rechtsweg werden durch den Feuerungskontrolleur erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Kandergrund dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

Aufhebung des
bisherigen
Gebührentarifs

Art. 7 Der bisherige Gebührentarif vom 01.01.2016 wird auf den 31.12.2023 aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 8 Der vorstehende Gebührentarif tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Genehmigung Gemeinde

Der vorliegende Gebührentarif wurde an der Gemeinderatssitzung vom 1. Juni 2023 genehmigt.

Gemeinderat Kandergrund

Der Präsident

Der Sekretär



Roman Lanz



Martin Trachsel

Zur Kenntnis an:

- Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion, Amt für Umwelt und Energie des Kantons Bern